

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



A 403/05 MD

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des ÖbVerming Dipl.-Ing. **W**

Klägers,

**g e g e n**

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation**,  
Regionalbereich Harz-Börde, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagten,

**w e g e n**

Leistungsbescheides

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zieger als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 12.09.2005 wird insoweit aufgehoben, als ein Betrag von mehr als 2.699,62 Euro festgesetzt worden ist. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 337,45 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinsatz gemäß § 288 BGB ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Be-

trages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 337,45 Euro festgesetzt.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen die Höhe eines Leistungsbescheides des Beklagten für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster.

Der Kläger, ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, führte für die O GmbH & Co. KG, H , Vermessungen für zu erwerbende Teilflächen im Bereich der von B nach L: verlaufenden Gewerbestraße durch. Mit der Beantragung der für die Durchführung der Vermessung erforderlichen Unterlagen bei dem Beklagten erklärte sich der Kläger bereit, die Gebühren gem. Tarifstellen 9 und 11 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen Sachsen-Anhalt (im Weiteren: VermKostVO LSA) zu übernehmen.

Nach Begleichung eines Vorschusses i.H.v. 2.484,88 Euro gem. § 7 VwKostG LSA und Durchführung der Liegenschaftsvermessung reichte der Kläger am 08.06.2005 die Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster beim Beklagten ein.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 12.09.2005 erließ der Beklagte für die Untervorbereitung und Übernahme einen Leistungsbescheid über einen Gesamtbetrag i.H.v. 3.037,07 Euro und einen Zahlbetrag i.H.v. 552,19 Euro. Seiner Gebührenberechnung legte der Beklagte eine Streckenlänge gem. Tabelle 3 der VermKostVO von 1.609 m Streckenlänge zugrunde. Hinsichtlich der weiteren Berechnung wird auf den Bescheid verwiesen.

Am 13.10.2005 hat der Kläger Klage erhoben. Er begehrt die teilweise Aufhebung des Leistungsbescheides unter teilweiser Rückzahlung von Gebühren. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Der Beklagte sei bei seiner Berechnung gem. Tabelle 3 der VermKostVO unzutreffend von einer Streckenlänge von 1.609 m ausgegangen. Es hätte nur eine Streckenlänge von 1.376 m zugrunde gelegt werden dürfen. Dies ergebe sich daraus, dass bei der Berechnung des Umfangs der Vermessungsarbeiten entlang der Gewerbestraße nach Nr. 2 der Tabelle 3 der VermKostVO nur die Vermessungsarbeiten auf der Straßenseite mit der größten Streckenlänge hätten herangezogen werden dürfen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 12.09.2005 insoweit aufzuheben, als ein Betrag von mehr als 2.699,62 Euro festgesetzt worden ist,

sowie

den Beklagten zu verurteilen, an ihn auf einen Betrag von 337,45 Euro Zinsen gemäß § 288 BGB ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen und verteidigt die Berechnung der in seinem Bescheid zugrunde gelegten Streckenlänge. Dazu führt er insbesondere aus, dass die auf einer Straßenseite gemessene Streckenlänge um Streckenlängen von der anderen Straßenseite ergänzt werden müssten, soweit in diesen Bereichen nicht auf beiden Straßenseiten Messungen vorgenommen worden seien. Darüber hinaus müssten Streckenlängen mit einbezogen werden, die aufgrund fachlicher Vorgaben zu ermitteln seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Mit der Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch den Einzelrichter entschieden werden konnte, begehrt der Kläger die teilweise Aufhebung des Leistungsbescheides des Beklagten vom 12.09.2005 (I) und, wie sich aus dem gesamten Klagebegehren des Klägers ergibt, darüber hinaus die Rückzahlung eines Betrages von 337,45 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach §§ 288 Abs. 1, 291 BGB (II). Die Klage ist zulässig und begründet.

(I) Der streitgegenständliche Bescheid des Beklagten vom 12.09.2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er einen Betrag von 2.699,62 Euro übersteigt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtliche Grundlage für den streitgegenständlichen Leistungsbescheid des Beklagten ist § 1 Abs. 1 der auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 3 Satz 2, 15 VerwKostG LSA erlassenen VermKostVO (Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen v. 15.12.1997, geändert durch Verordnung vom 16.03.2005). Danach ist gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 VermKostVO, Tarifstelle 11.4 für die Übernahme in das

Liegenschaftskataster einer „langgestreckten Anlage“ eine Gebühr i.H.v. 15 % der Gebühr nach Tabelle 3 zu erheben.

Diese Vorschrift findet hier Anwendung, da es sich bei den vom Kläger durchgeführten Vermessungen entlang der zwischen B und L verlaufenden Gewerbestraße um Vermessungen einer langgestreckten Anlage handelt.

Nach Tabelle 3 wird die Gebühr nach Tarifstelle 10.4 ermittelt aus der Streckenlänge und der Zahl der neugebildeten Flurstücke. Die hier zwischen den Beteiligten allein streitige Berechnung der Streckenlänge hat auf der Grundlage der Nr. 2 der Tabelle 3 zu erfolgen. Danach ist Streckenlänge die längste Seite der in einem Zuge vermessenen Straßen-, Eisenbahn-, Gewässergrenze o.ä., einschließlich der mitzuvermessenden Anschlussstellen.

Finden, wie im vorliegenden Fall Vermessungen auf beiden Straßenseiten statt, dann ist die längere Seite (und damit die längste Seite) folgendermaßen zu ermitteln: Zunächst sind die Vermessungsabschnitte auf jeder Straßenseite getrennt zu addieren. Die Straßenseite mit der höheren Gesamtvermessungslänge bildet die „längste Seite“ und somit die „Streckenlänge“ i.S.d. Nr. 2 der Tabelle 3. Dadurch, dass die Vorschrift von längster Seite spricht, verbietet es sich, in den Bereichen, in denen nur auf der nicht berücksichtigten Straßenseite Vermessungen erfolgt sind, diese Vermessungsabschnitte hinzuzuaddieren. Dass die Regelung der Nr. 2 der Tabelle 3 nur eine doppelte Berechnung von Vermessungsabschnitten auf sich gegenüberliegenden Straßenseiten verhindern sollte, lässt sich dem auf eine (Straßen-)seite abstellenden Wortlaut der Regelung nicht entnehmen.

Die vom Kläger vorgenommenen Vermessungen entlang der von B nach L führenden Gewerbestraße erfolgten, wie aus den vorgelegten Verwaltungsvorgängen ersichtlich, zum größeren Teil auf der in Richtung Norden gesehen rechten Straßenseite. Diese beträgt ausweislich der Angaben im Verwaltungsvorgang des Beklagten (Bl. 10 R der Beiakte A) 1.376 m. Soweit der Beklagte in dem streitgegenständlichen Leistungsbescheid für die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster von einer Streckenlänge von 1609 m ausgegangen ist, übersteigt der nach Tarifstelle 11.4 der Anlage zur VermKostVO zu errechnende Betrag den tatsächlich zulässigen Betrag um 414,15 Euro ( $3 \times 920,33 \text{ €} \times 15\%$ ). Da die Klage nur darauf gerichtet ist, den streitgegenständlichen Bescheid aufzuheben, als ein Betrag von mehr als 2.699,62 Euro festgesetzt worden ist, der Kläger also lediglich eine Aufhebung des Bescheides in Höhe von 337,45 Euro begehrt, war der Bescheid in dem beantragten Umfang aufzuheben.

(II) Der Beklagte hat dem Kläger den auf den streitgegenständlichen Bescheid hin gezahlten Betrag i.H.v. 337,45 Euro aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zu erstatten, da es für diesen Betrag an einer rechtlichen Grundlage für die Gebührenerhebung fehlt, die Zahlung mithin rechtsgrundlos erfolgt ist (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO entspr.). Auf die Ausführungen zu (I) wird Bezug genommen.

Gemäß §§ 288 Abs. 1 i.V.m. 291 BGB ist dieser Betrag ab Rechtshängigkeit (13.10.2005, § 90 VwGO) mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder teilung des Beschlusses eingelegt werden.

Zieger